



Stand 3. März 2025

Teilnahmebedingungen zum „Innovationswettbewerb der Landeshauptstadt München“

1. Die Teilnahme am Innovationswettbewerb der Landeshauptstadt ist freiwillig.
2. Bewerbungen können nur innerhalb der auf der Webseite angegebenen Bewerbungsfrist über das zur Verfügung gestellte Online-Bewerbungsformular eingereicht werden.
 - Die offizielle Webseite zum Innovationswettbewerb der Landeshauptstadt München ist www.muenchen.de/innovationswettbewerb.
 - Bewerbungen sind auf Deutsch oder Englisch möglich. Die Präsentation vor der Jury sollte jedoch auf Deutsch erfolgen und auch in der Umsetzungsphase ist Deutsch als Arbeitssprache vorgesehen.
3. Für allgemeine Fragen zum Wettbewerb, fachliche Fragen zu den Challenges u/o Fragen zur Begleitung der Entrepreneurship Zentren sind auf der Webseite die jeweiligen Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten aufgelistet.
4. Die Auswahl der Gewinner erfolgt über ein zweistufiges Auswahlverfahren:
 - In einem ersten Schritt wird durch die von den jeweiligen Dienststellenleitungen benannten fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner eine Vorauswahl getroffen.
 - Im zweiten Schritt werden die ausgewählten Finalist*innen eingeladen, ihren Lösungsvorschlag einer fachkundigen Jury, bestehend aus Vertreter*innen der Leitungsebene der an den Challenges beteiligten Fachreferate, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, vorzustellen.
5. Kriterien für das Auswahlverfahren sind:
 - **Qualität der Lösung:** Wie gut trifft der Lösungsvorschlag die Aufgabenstellung der Challenge?
 - **Umsetzungspotential:** Kann die vorgestellte bzw. benötigte Testumgebung im Herbst des Bewerbungsjahres bereitgestellt werden?
 - **Innovationspotential:** Werden mit dem Lösungsvorschlag neue Produkte, Konzepte oder Dienstleistungen entwickelt?
 - **Skalierbarkeit:** In welchem Umfang ist die Lösung auf andere Räume oder Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung übertragbar?
 - **Qualität des Teams:** Sind die für die Umsetzung erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen im Team vertreten?

6. Die Jury unter Vorsitz des Referats für Arbeit und Wirtschaft entscheidet über die Preisverleihung.
 - Die Jury behält sich vor, für eine oder mehrere Challenges auf eine Preisverleihung zu verzichten.
 - Die Jury kann für eine Challenge mehrere Preisträger*innen würdigen.
 - Das Juryergebnis wird bei der Veranstaltung zur Preisverleihung bekanntgegeben.
 - Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Der Innovationspreis ist für jedes Gewinnerteam mit 10.000 Euro dotiert. Das Preisgeld wird in zwei Teilen ausgezahlt: 2.500 Euro nach der Preisverleihung und 7.500 Euro nach Abschluss der Co-Creation-Phase.
 - Als Nachweis für den Abschluss der Co-Creation-Phase dient eine Dokumentation mit Bildmaterial sowie eine Bestätigung der städtischen Fachdienststelle.
 - Eine Kurzfassung dieser Dokumentation kann für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
8. Die sonstigen Finalisten erhalten nach der Preisverleihung eine Anerkennung für ihre Bewerbung in Höhe von 1.000 Euro.
9. Alle Finalisten erhalten ein kostenloses Ticket für das Munich Startup Festival, das am 16.07.2025 im Backstage München stattfindet.
10. Für die Co-Creation-Phase stehen pro Challenge bis zu 15.000 Euro als Fehlbedarfsfinanzierung für entstehende Kosten zur Verfügung.
 - Für die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses muss ein Antrag mit Kostenschätzung gestellt werden.
 - Der Antragsteller bekommt innerhalb von vier Wochen einen Zuwendungsbescheid.
 - Der Zuschuss wird auf Basis eines Verwendungsnachweises ausgezahlt.
 - Vergütungen für die Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers werden nicht bewilligt.
 - Alle finanziellen Zuwendungen bzw. Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen des Innovationspreises werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro pro begünstigtes Unternehmen nicht überschreiten.
11. Für die Co-Creation-Phase wird Wert gelegt auf eine vertrauliche Zusammenarbeit. Grundsätzlich gilt gegenseitig eine Geheimhaltungspflicht. Nähere Vereinbarungen werden am Anfang der Co-Creation-Phase zwischen den Beteiligten getroffen.
12. Aus der Teilnahme am Innovationswettbewerb der Landeshauptstadt München entsteht kein Anspruch auf eventuelle Folgeaufträge.

13. Über die Finalist*innen bzw. deren Unternehmen kann im Rahmen der Verleihung des Innovationspreises der Landeshauptstadt München öffentlich berichtet werden. Mit der Teilnahme an den mit dem Wettbewerb verbundenen Veranstaltungen wird einer unbeschränkten und unbefristeten Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zugestimmt.
14. Die Arbeit im Rahmen des Innovationswettbewerbs muss die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes orientierte Arbeit bieten und politisch und weltanschaulich offen sein.
15. Sofern mit der Arbeit Daten – insbesondere auch personenbezogene Nutzer*innen-Daten – erfasst, erhoben oder verarbeitet werden, ist die geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwingend einzuhalten.